

Stellungnahme zur Fischereigesetz- Novellierung in M-V

Prof. Dr. Robert Arlinghaus

Humboldt-Universität zu Berlin, Fachgebiet für Integratives Fischereimanagement

Leibniz Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei

www.ifishman.de

robert.arlinghaus@igb-berlin.de



@ RArlinghausFish



@ ifishman.science



@ ifishman.science



SOZIAL-ÖKOLOGISCHE
FISCHEREIFORSCHUNG



IGB

Leibniz-Institut für Gewässerökologie
und Binnenfischerei

1. Ziele des Fischereirechts

Foto: Dominique Niessner

- Hegeziele aktuell nur ökologisch/bestandserhaltend definiert
- Soziale, wirtschaftliche, kulturelle und touristische Aspekte der Berufs- und Angelfischerei nicht explizit als Ziele des Fischereirechts gewürdigt
- §1 Geltungsbereich **und Ziel**
 - **(6) Ziel des Gesetzes ist die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher, touristischer, kultureller sowie gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange.**
- §3 Inhalt des Fischereirechts
 - **(4) Die fischereiliche Bewirtschaftung umfasst alle hegerischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei sowie die heimischen Fischbestände zu fördern und nachhaltig zu erhalten.**



SOZIAL-ÖKOLOGISCHE
FISCHEREIFORSCHUNG

2. Heimisch vs. gebietsfremd und Besatz

Foto: Dominique Niessner

- **§3 Novelle:** *Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hat oder in geschichtlicher Zeit hatte.*
- Streichung Satz 2 – wesentlicher Inhalt: heimisch = Eigenreproduktion über mehrere Generationen, egal, wie in ein Gewässer gelangt (auch über Menschen)
- Problem 1: Ohne Bezug zu Eigenreproduktion werden sowohl Karpfen als auch der eindeutig nicht heimische Graskarpfen zum heimischen Fisch, dann auch Besatz von Graskarpfen grundsätzlich statthaft
- Problem 2: Geschichtliche Zeit ohne Jahrbezug = hoher Interpretationspielraum
- Lösungsvorschlag 1: Satz 2 nicht streichen
- Lösungsvorschlag 2: Über Positiv- und Negativlisten (Rechtsnorm) erlaubte und nicht erlaubte Fischarten zum Besatz eindeutig regeln
- **Lösungsvorschlag 3 (Vorzug):** klare Definition von heimisch bzw. besser gebietsfremd durch a) Zeitbezug und b) Verweis auf Eigenreproduktion im Einzugsgebiet oder sogar Gewässer
 - **(4) Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hatte und sich in dieser Zeit auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbstständig als Population**



3. §22 Schutz großer Laichfische, Entnahmebegrenzung

Foto: Dominique Niessner

- Traditionelle Begriffe wie Fangbestimmung oder Fangverbot sind unklar, da meist eine vollständige Entnahme des Fangs gemeint ist, die aber nicht zwangsläufig erfolgt (geschonte Fische, Beifänge). Wo Entnahme gemeint ist, auch Entnahme sagen.
- Aktuelle wissenschaftliche Studien zeigen artübergreifend, dass stark verjüngte, naturferne Altersklassenzusammensetzungen die Bestandsfluktuationen steigern. Bei einigen Arten sind große Laichfische als Leittiere auch ökologisch für die Reproduktion sehr wichtig. Große Tiere sind auch für die Angelfischerei und den Tourismus sozio-ökonomisch überaus wertvoll.

1. Entnahme- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fisch zum Zeitpunkt der Entnahme mindestens **oder maximal** aufweisen müssen, **maximale Entnahmemengen nach Zeit**, sowie den Schutz der Fischnährtiere.



4. §12 Setzkescher

Foto: Dominique Niessner

- Es gibt weitere Hälterungsformen, die fischschonend sind, aber keine Setzkescher sind, z. B. beim Karpfenangeln
- Setzkescher in dem ausfürhten Umfang sind z. B. bei Bootsangeln praxisfern
- Vorschlag: Konkrete Spezifikation eines Setzkeschers streichen

„(4) die Verwendung von Setzkeschern **oder ähnlichen Hälterungsvorrichtungen beim Angeln** ist nur zur Frischhaltung als Lebensmittel zulässig. **Einmal gehälterte Fische dürfen nicht ins Fangewässer zurückgesetzt werden**“.



SOZIAL-ÖKOLOGISCHE
FISCHEREIFORSCHUNG

4. §12 Weitere moderne fischschonende Maßnahmen

Foto: Dominique Niessner

- Ist Setzkescher wirklich im Fischereigesetz zu regeln oder eher in der Ausführungsverordnung (dann §22 um “Vorgaben zum tierschutzgerechten Umgang mit gefangenen Fischen” ergänzen)
- Beispiel HmbFAnGDVO §4, Satz 3: “Bei der Fischerei ist ein den örtlichen Gegebenheiten der Fischereistelle und dem zu erwartenden Fang entsprechender Unterfangkescher waidgerecht zu benutzen. Es dürfen nur Unterfangkescher mit **gummiertem Netz und Abhakmatte** bei der Fischerei verwendet werden. Ferner sind sämtliche Utensilien zum waidgerechten Töten und Abhaken und Zurücksetzen mitzuführen. Beim Fliegenfischen muss keine Abhakmatte verwendet werden, sofern die Fische im Wasser abgehakt werden “



SOZIAL-ÖKOLOGISCHE
FISCHEREIFORSCHUNG